

BGer 4A_282/2023 vom 13. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_282_2023

FR: TF 4A_282/2023 du 13 juin 2023

IT: TF 4A_282/2023 del 13 giugno 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_282/2023

Verfügung vom 13. Juni 2023

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Stähle.

Verfahrensbeteiligte

A._____ FC,

vertreten durch Rechtsanwalt Rolf Müller, Beschwerdeführer,

gegen

B._____,

vertreten durch Menno Teunissen und Thomas Spee, Beschwerdegegner.

Gegenstand

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit; Rückzug,

Beschwerde gegen den Entscheid des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) vom 27. April 2023 (CAS 2021/A/8048).

In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) vom 27. April 2023 mit Eingabe vom 30. Mai 2023 beim Bundesgericht Beschwerde erhob;

dass der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 2. Juni 2023 aufgefordert wurde, bis spätestens am 19. Juni 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzuzahlen;

dass in der gleichen Verfügung das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Vereinigung der konnexen Beschwerdeverfahren 4A_276/2023, 4A_278/2023, 4A_280/2023, 4A_282/2023, 4A_284/2023 und 4A_286/2023 derzeit abgewiesen wurde;

dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Juni 2023 erklärte, er ziehe seine Beschwerde zurück;

dass eine Vereinigung der Beschwerdeverfahren 4A_276/2023, 4A_278/2023, 4A_280/2023, 4A_282/2023, 4A_284/2023 und 4A_286/2023 definitiv nicht erfolgt;

dass das vorliegende Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass der Beschwerdeführer kostenpflichtig ist (Art. 66 BGG);

dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG);

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 13. Juni 2023

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Stähle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.